

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Ve/rmehrungsvertrag  
für landwirtschaftliches und gartenbauliches  
Saat- und Pflanzgut — außer Pflanzkartoffeln —  
zur Ernte 19 \_\_\_\_\_**

für .....  
(Fruchtart) ..... (Sorte)

Zwischen dem DSG-Handelsbetrieb/VEG Saatucht.....

in ..... Kreis ..... vertreten durch .....

übergeordnetes Organ .....

und dem/der .....

von ..... ha  
LNF des Betriebes

in ..... Kreis ..... Bank..... Konto-Nr. .... Tel. ....

im folgenden Vermehrer genannt

vertreten durch ..... übergeordnetes Organ .....

wird folgender Vermehrungsvertrag geschlossen:

§ 1

**Vertragsgegenstand und Lieferzeitraum**

<p>1. Der DSG-HB/das VEG Saatucht liefert in der Zeit vom ..... bis..... das Vermehrungssaatgut.</p>	<p>2. Der Vermehrer verpflichtet sich, das gesamte geerntete und attestierte Saat- und Pflanzgut, mindestens jedoch in folgender Menge bis zum..... abzu liefern.</p>
<p>für die a) Stecklgs.- b) bis d) Samenträgerfläche* von ha</p>	<p>ins- dz&lt;ha gesamt Ernte- an Annahme- dz stufe stelle</p>
<p>Ernte- für Schlag- Menge von jahr bezeichnung</p>	<p>in einer Anbau- stuf</p>
<p>dz</p>	<p>Bemer- kungen</p>
<p>1 2 3 4 5 6</p>	<p>1X3 4</p>
<p>a) to) c) d)</p>	

Ort und Datum

Ort und Datum

Registriert unter Nr. .... den.....

Stempel und Unterschrift des DSG-HB/  
VEG Saatucht

Unterschrift des Vermehrs

(Stempel)..... (Bürgermeister)

(gelten auch für Rückseite)

\* Nichtzutreffendes durchstreichen bzw. bei mehrjährigen Fruchtarten Stecklingsfläche unter a und Samenträgerfläche für die einzelnen Jahre unter b bis d eintragen.

Rückseite

§ 2

**Sonstige Vereinbarungen**

(1) Der Vermehrer hat unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen die angebauten Stecklinge vor Beginn der ersten Nachtfröste, jedoch spätestens bis zum ..... zu ernten und einzumieten.

(2) Der Vermehrer erklärt sich damit einverstanden, daß bei Futtersaatenablieferungen die Abrechnung vom Aufbereitungslager über den zuständigen DSG-Handelsbetrieb vorgenommen wird.

(3) Der DSG-Handelsbetrieb/das VEG Saatucht hat das für die Vermehrung bestimmte Saat- und Pflanzgut durch Bahn\* als Expreßgut\* LKW\* zu versenden.

§ 3

Im übrigen gilt die Anordnung vom 15. September 1959 über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (außer Pflanzkartoffeln) — Allgemeine Lieferbedingungen — (GBl. I S. 696), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

\* Das für die Vermehrung bestimmte Saat- und Pflanzgut wird vom Vermehrer selbst abgeholt.  
Die Wahl der Versandart für das vermehrte Saat- und Pflanzgut bleibt dem Vermehrer überlassen.